



strengthening solutions

## Allgemeine Verkaufsbedingungen

(Fassung Juli 2015)

### 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AGB“) gelten ausschließlich für alle laufenden und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen re-fer AG („re-fer“) und dem Käufer im Rahmen des Erwerbs beweglicher Güter („Liefergegenstände“). Mit der Auftragserteilung durch den Käufer, spätestens jedoch beim Erhalt der bestellten Liefergegenstände erkennt der Käufer die vorliegenden AGB als verbindliche ausschließliche Vertragsgrundlage an. Die Gültigkeit eventuell vom Käufer verwendeter gegenteiliger, abweichender oder zusätzlicher Geschäftsbedingungen gegenüber re-fer ist ausgeschlossen, auch wenn re-fer diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

### 2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Sämtliche Angebote von re-fer sind freibleibend. Mit seiner entsprechenden Bestellung unterbreitet der Käufer ein Angebot, an das er drei Wochen ab Eingang der Bestellung bei re-fer gebunden ist. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung durch re-fer zustande und entspricht dem Inhalt der Auftragsbestätigung und/oder diesen AGB. Mündliche Vereinbarungen oder Zustimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch re-fer.
- 2.2 re-fer behält sich alle Rechte an ihren eigenen Verkaufsunterlagen (insbesondere Darstellungen, Gewichts- und Maßangaben) und Mustern vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind an re-fer unverzüglich nach entsprechender Aufforderung zurückzugeben.
- 2.3 Die Auftragsbestätigungen von re-fer sind vertraulich und dürfen nur von Personen eingesehen werden, die effektiv mit der Bearbeitung dieser Auftragsbestätigungen auf Käuferseite befasst sind.
- 2.4 Soweit die bestellten Liefergegenstände bestimmte Eigenschaften aufweisen müssen, die nicht aus der Standard-Produktbeschreibung oder Produktbezeichnung hervorgehen, oder die einer besonderen Bearbeitung durch re-fer oder Dritte bedürfen, hat der Käufer der jeweiligen Bestellung die entsprechende Beschreibung der Eigenschaften, Pläne, Skizzen, aktuelle Zeichnungen usw. (nachstehend als „Qualitätsspezifikationen“ bezeichnet) beizufügen.

### 3. Lieferzeiten und Fristen

- 3.1 Lieferzeiten und Fristen werden erst verbindlich, wenn sie von re-fer schriftlich bestätigt wurden und nachdem der Käufer re-fer rechtzeitig sämtliche für die Lieferung benötigten Informationen, Qualitätsspezifikationen, freigegebenen Pläne und Unterlagen zur Verfügung gestellt und Genehmigungen und Freigaben erteilt sowie ggf. vertraglich vereinbarte Anzahlungen geleistet hat. Vereinbarte Lieferzeiten laufen ab dem Datum der Auftragsbestätigung oder Empfangsbestätigung. Die Lieferzeiten für später erteilte Zusatz- oder erweiterte Bestellungen werden entsprechend verlängert.
- 3.2 Lieferzeiten gelten mit Übergabe der Ware zum Versand als eingehalten.
- 3.3 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb der Kontrolle von re-fer liegende Ereignisse, für die re-fer nicht verantwortlich ist, wie z. B. höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrungen, behördliche Maßnahmen oder ähnliche Vorkommnisse befreien für deren Dauer re-fer von ihrer Liefer- und Leistungspflicht.

Vereinbarte Fristen werden um die Dauer der Störung verlängert. Der Käufer ist angemessen über den Eintritt der Störung zu unterrichten. Ist das Ende der Störung nicht voraussehbar oder dauert die Störung länger als zwei Monate an, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten.

- 3.4 Die Lieferung von Liefergegenständen, die re-fer nicht selbst herstellt, sondern von Unterlieferanten zukaufte, ist abhängig von der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Belieferung von re-fer durch ihre Unterlieferanten.
- 3.5 Im Falle der Lieferverzögerung seitens re-fer ist der Käufer zum Rücktritt nur berechtigt, wenn re-fer die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Käufer gesetzte angemessene Nachfrist für die Lieferung erfolglos verstrichen ist.
- 3.6 Im Falle der Nichtabnahme durch den Käufer oder der Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten des Käufers ist re-fer unbeschadet sonstiger Rechte zur ordnungsgemäßen Einlagerung der Liefergegenstände auf Kosten und Gefahr des Käufers oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 3.7 re-fer kann Teillieferungen vornehmen, sofern es die Umstände rechtfertigen und diese dem Käufer zuzumuten sind.

### 4. Versand, Gefahrübergang, Versicherung

- 4.1 Die nachstehenden Ziff. 4.1 bis 4.3 gelten nur wenn und soweit die Parteien nicht die INCOTERMS 2010 verbindlich vereinbart haben oder diese INCOTERMS 2010 nicht die entsprechenden wirksamen Klauseln enthalten.
- 4.2 Sofern vom Käufer nichts anderes angegeben ist, erfolgt der Versand auf dem angemessenen Versandweg und in der üblichen Verpackung.
- 4.3 Die Gefahr geht mit Übergabe der Liefergegenstände an den Spediteur oder den Käufer selbst auf diesen über. Verzögern sich die Übergabe oder der Versand aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, geht die Gefahr an dem Tag auf den Käufer über, an dem er über die Versandbereitschaft in Kenntnis gesetzt wird.
- 4.4 Die Kosten für Verpackung und Versand gehen zu Lasten des Käufers und werden von re-fer auf der Rechnung getrennt ausgewiesen.
- 4.5 Eine Frachtversicherung wird ausschließlich auf Wunsch des Käufers und auf dessen Kosten abgeschlossen.

### 5. Preise, Zahlungsbedingungen

- 5.1 Vorbehaltlich Ziff. 5.3 sind die zwischen re-fer und dem Käufer vereinbarten Preise Festpreise, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
- 5.2 Die bei re-fer bestellten Halbfabrikate werden nach dem von re-fer festgestellten Gewicht berechnet, sofern keine andere Abrechnungsgrundlage vereinbart wurde (z. B. pro Stück oder nach theoretischem Gewicht).
- 5.3 Sollten nach Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Erhöhungen der Materialpreise und Lohnkosten für re-fer eingetreten sein, ist re-fer nach vernünftigem Ermessen berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen.
- 5.4 Alle re-fer-Preise verstehen sich in Schweizer Franken, soweit in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben ist, ab Lager oder ab Werk, jedoch ohne Verpackungs- und Versandkosten (einschl. Zoll), die getrennt

berechnet werden können. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird getrennt berechnet.

- 5.5 re-fer ist zur Ausstellung von Teilrechnungen für Teillieferungen im Sinne von Ziff. 3.7 berechtigt.
- 5.6 Alle Rechnungen von re-fer sind innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist gerät der Käufer automatisch und ohne gesonderte Mahnung in Verzug.
- 5.7 Zahlungen des Käufers gelten erst dann als geleistet, wenn re-fer die Summe ohne jeglichen Abzug zur Verfügung steht.
- 5.8 Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug, hat re-fer ein Anrecht auf Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe und ist zur Verweigerung weiterer Lieferungen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher ausstehender Beträge, einschließlich Verzugszinsen berechtigt. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 5.9 Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Dem Käufer steht ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, wenn die Gegenforderung aus demselben Vertrag stammt und entweder unbestritten ist oder rechtskräftig festgestellt wurde.
- 5.10 Wenn re-fer nach Vertragsabschluss Kenntnis über die drohende Zahlungsunfähigkeit des Käufers erlangt, hat re-fer das Recht, noch offene Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Sicherheiten vorzunehmen. Wenn die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden, kann re-fer von allen hiervon betroffenen Verträgen im Einzelfall entweder ganz oder teilweise zurücktreten. re-fer behält sich die Geltendmachung weiterer Rechte vor.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

- 6.1 re-fer behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung aller re-fer aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer zustehenden Forderungen vor. Bei laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt der Sicherung der Saldoforderung von re-fer.
- 6.2 Der Käufer darf die Liefergegenstände, die unter Eigentumsvorbehalt stehen („Vorbehaltsware“) nur im normalen Geschäftsgang weiterverkaufen. Der Käufer tritt bereits jetzt sämtliche Forderungen aus dem Weiterverkauf an die diese Abtretung annehmende re-fer ab. Der Käufer bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung der an re-fer abgetretenen Forderungen als Treuhänder für re-fer in seinem eigenen Namen befugt. re-fer ist berechtigt, diese Befugnis und das Recht zum Weiterverkauf zu widerrufen, wenn der Käufer wesentliche Vertragspflichten, wie zum Beispiel seine Zahlungspflicht gegenüber re-fer verletzt hat. Im Falle eines solchen Widerrufs kann re-fer die Forderungen selbst einziehen. Der Käufer darf die Vorbehaltsware weder verpfänden, noch das Eigentum daran als Sicherheit übertragen noch in sonstiger Weise über die Vorbehaltsware verfügen, die das Eigentumsrecht von re-fer gefährden. Wenn der Käufer die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Umbildung, oder nach Verbinden oder Vermischen mit anderen Waren oder in sonstiger Weise zusammen mit anderen Waren verkauft, gilt die Abtretung der Forderungen nur in Höhe des Anteils, der dem zwischen re-fer und dem Käufer vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10% auf diesen Preis entspricht.
- 6.3 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt stets für re-fer.
- 6.4 Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Produkten verarbeitet wird, steht re-fer das Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis zwischen dem Wert der Vorbehaltsware und demjeni-

gen der übrigen verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Ansonsten gelten für die nach Verarbeitung entstandenen neuen Produkte dieselben Bedingungen wie für die unter diesem Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstände.

- 6.5 Bei der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen erwirbt re-fer das Miteigentum an der neu hergestellten Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Sachen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Geschieht die Verbindung oder Vermischung dergestalt, dass die Sache des Käufers sich als die Hauptsache herausstellt, gilt als vereinbart, dass der Käufer das verhältnismäßige Miteigentum daran an re-fer überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird vom Käufer für re-fer verwahrt.
- 6.6 Der Käufer erteilt re-fer jederzeit die erbetenen Auskünfte über die Vorbehaltsware oder bezüglich der an re-fer gemäß diesen AGB abgetretenen Forderungen.
- 6.7 Der Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware oder entsprechende Geltendmachung von Ansprüchen Dritter sind re-fer unverzüglich vom Käufer unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu melden. Gleichzeitig setzt der Käufer den Dritten von dem Eigentumsvorbehalt zugunsten re-fer in Kenntnis. Die Kosten der Verteidigung gegen einen derartigen Zugriff bzw. die Ansprüche sind vom Käufer zu tragen.
- 6.8 Der Käufer ist zur sorgsamsten Behandlung der Vorbehaltsware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts verpflichtet.
- 6.9 Soweit der Wert aller Sicherungsrechte die Höhe aller der Forderungen um mehr als 10% übersteigt, kann der Käufer die Freigabe in diesem Umfang verlangen.
- 6.10 Wenn der Käufer mit wesentlichen Vertragspflichten, z. B. der Zahlung an re-fer, in Verzug ist, kann re-fer unbeschadet weiterer Rechte die Vorbehaltsware zurücknehmen und sie nach Rücktritt vom Vertrag anderweitig zur Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Käufer verwenden. Im Falle einer Aufforderung zur Herausgabe gewährt der Käufer re-fer oder ihrem Vertreter unverzüglich Zugang zu der Vorbehaltsware und gibt diese heraus. Die Forderung von re-fer auf Herausgabe gemäß dieser Bestimmung ist für sich alleine genommen nicht als Rücktritt vom Vertrag auszulegen.
- 6.11 Der Käufer gibt alle für die rechtliche Wirksamkeit des vorgenannten Eigentumsvorbehalts erforderlichen und diesem dienlichen Erklärungen und Unterschriften ab. Insbesondere erklärt der Käufer bereits jetzt seine Zustimmung zur Eintragung des Eigentumsvorbehalts in das Eigentumsvorbehaltsregister und verpflichtet sich auf erstes Anfordern durch re-fer zur Abgabe weiterer Erklärungen, die erforderlich oder dienlich sind.
- 6.12 Auf Verlangen von re-fer hat der Käufer die Vorbehaltsware angemessen zu versichern und re-fer den Versicherungsnachweis vorzulegen und die Ansprüche aus der Versicherungspolice an re-fer abzutreten.

## **7. Beschaffenheit, Rechte des Käufers bei Mängeln, Pflicht zur Prüfung**

- 7.1 Bei Gefahrübergang muss der Liefergegenstand die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Sie bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstands. Eine Gewährleistung für den Wert oder die Eignung für den vorausgesetzten Zweck ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.2 Im Falle der Bearbeitung gemäß den vom Käufer verfassten und herausgegebenen zugesicherten Eigenschaften richtet sich die Beschaffenheit ausschließlich nach diesen herausgegebenen und zugesicherten Eigenschaften sowie nach zusätzlichen ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien über die Eigenschaften,

Merkmale und Leistungscharakteristika des Leistungsgegenstands (Beschaffensvereinbarung). Bei Mängeln des Liefergegenstands, die auf den vom Käufer herausgegebenen Qualitätsspezifikationen beruhen, stehen dem Käufer keine Gewährleistungsansprüche gegenüber re-fer zu. Der Käufer ist insbesondere verantwortlich für die Richtigkeit und Brauchbarkeit aller von ihm erstellten und re-fer übergebenen Qualitätsspezifikationen einschließlich deren Nachträge.

- 7.3 Angaben in sämtlichen dem Käufer von re-fer übergebenen Katalogen, Preislisten und sonstigem Informationsmaterial sowie in Produktbeschreibungen sind in keiner Weise als Garantie einer bestimmten Beschaffenheit des Liefergegenstands zu verstehen. Beschaffensgarantien sind ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren.
- 7.4 Gebräuchliche Mengen- und Gewichtsabweichungen von bis zu 10 % der bestellten Menge sind zulässig.
- 7.5 Abweichungen in der Beschaffenheit oder des Zustands des Liefergegenstands sind ebenfalls zulässig, wenn dies durch die Art des Liefergegenstands bedingt ist.
- 7.6 Die Geltendmachung von Rechten durch den Käufer im Fall mangelhafter Liefergegenstände setzt voraus, dass dieser den Liefergegenstand nach dessen Auslieferung geprüft und unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen ab Lieferung eine schriftliche Mängelrüge an re-fer unter Angabe der Rechnungsnummer geschickt hat. Offensichtliche Transportschäden sind re-fer in jedem Fall unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind re-fer unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.
- 7.7 re-fer hat bei jeder Mängelrüge das Recht, den davon betroffenen Liefergegenstand zu prüfen und zu testen. Der Käufer gibt re-fer hierzu ausreichend Zeit und Gelegenheit. re-fer kann den Käufer auch zur Rücksendung des von der Mängelrüge betroffenen Liefergegenstands auf Kosten von re-fer auffordern.
- 7.8 Mängel werden von re-fer nach eigenem Ermessen entweder durch kostenlose Nachbesserung oder Nachlieferung einer mangelfreien Sache (gemeinsam „Nacherfüllung“) behoben. re-fer kann allerdings die Nacherfüllung ablehnen, wenn dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand und/oder Kosten verbunden wäre.
- 7.9 re-fer übernimmt im Rahmen der Nacherfüllung alle Transport-, Infrastruktur-, Lohn- und Materialkosten. Wenn sich die Mängelrüge aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit als unberechtigt herausstellt und dies für den Käufer erkennbar war, bevor er die Mängelrüge erhoben hat, muss der Käufer re-fer sämtliche dieser entstandenen diesbezüglichen Kosten ersetzen (z. B. Reise- oder Versandkosten).
- 7.10 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie dem Käufer nicht zuzumuten, oder hat re-fer sie nach Maßgabe von Ziff. 7.8 abgelehnt, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. In einem solchen Fall wird dem Käufer der Kaufpreis erstattet.
- 7.11 Die gesetzliche Verjährungsfrist für die Rechte des Käufers bei Mängeln beträgt zwölf Monate ab dem Lieferdatum des Liefergegenstands an den Käufer.

## **8. Haftung und Schadensersatz**

- 8.1 Die Mängelhaftung von re-fer ist auf die Nacherfüllung gemäß Ziff. 7.8 beschränkt. Eine weitere Haftung wegen Mängeln oder sonstiger Vertragsverletzung (z. B. Minderung, Schadensersatz für mittelbare und Folgeschäden, wegen Spätlieferung usw.) ist ausdrücklich im gesetzlich erlaubten Umfang ausgeschlossen.
- 8.2 Der Käufer hat angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.

## **9. Produkthaftung**

- 9.1 Sollte der Käufer den Liefergegenstand weiterverkaufen, hat er re-fer im Innenverhältnis von Produkthaftungsan-

sprüchen Dritter soweit freizustellen, wie er für die Fehler verantwortlich ist, die die Haftung auslösen.

## **10. Allgemeines**

- 10.1 Der Käufer darf seine Ansprüche gegen re-fer ohne schriftliche Zustimmung von re-fer nicht an Dritte abtreten.
- 10.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser AGB und sämtliche Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.
- 10.3 Sollte eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser AGB ganz oder teilweise ungültig sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien vereinbaren, in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.
- 10.4 Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche ist 6430 Schwyz, Schweiz.
- 10.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vertragsbeziehung ergebenden Streitigkeiten ist 6430 Schwyz, Schweiz. Die Befugnis von re-fer, Klage gegen den Käufer auch vor dem zuständigen Gericht eines anderen Gerichtsstands zu erheben, bleibt hiervon unberührt.
- 10.6 Für die mit re-fer abgeschlossenen Verträge gilt ausschließlich materielles Schweizer Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).